

Tiefgrab

Tiefgräber können nur auf besonders dafür geeigneten Böden eingerichtet werden, die es nur in bestimmten Bereichen auf dem Waldfriedhof Lauheide gibt. In einem Tiefgrab können bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten zwei Särge übereinander bestattet werden. Tiefgräber werden einsteilig für zwei Särge oder zweisteilig für vier Särge angeboten.

Tiefgräber sind Wahlgräber, die für Körperbestattungen bestimmt sind. Nutzungsrechte werden zunächst für die Dauer von 30 Jahren verliehen. Ihre Lage wird mit dem Erwerber bestimmt. **Das Nutzungsrecht kann verlängert werden.**

In Wahlgräbern als Tiefgrab dürfen auch Urnen oder Kindersärge beigesetzt werden. In einer Stelle eines Tiefgrabes für Körperbestattungen dürfen bis zu zwei Kindersärge oder bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Zusätzlich zu einem bereits beerdigten Erwachsenensarg dürfen entweder ein Kindersarg oder zwei Urnen beigesetzt werden.

Wer nutzungsberechtigt ist, hat das Recht, selbst in einer freien Grabstelle der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und kann bestimmen, wer außer ihm selbst in einer freien Grabstelle der Wahlgrabstätte beigesetzt wird. Die nutzungsberechtigte Person ist im Rahmen der Friedhofssatzung berechtigt, über die Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Zudem besteht immer die Möglichkeit die Grabstätte als Rasengrab zu gestalten. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht, die Grabstätte in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Bereits zu Lebzeiten soll bestimmt werden, wer Nachfolger im Nutzungsrecht wird. Dazu kann ein Vertrag bei der Friedhofsverwaltung hinterlegt werden (s. Onlineformular). Weitere Information zu den Nutzungsrechten und -pflichten enthält die Friedhofssatzung (s. Infokasten).



Gerne stehen wir Ihnen für weitere Informationen zur Verfügung:

Stadt Münster - Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit
- Friedhofsverwaltung –
Lauheide 5 - 48291 Telgte
Tel.: 0 25 04/93 22-0
Friedhoefe@stadt-muenster.de